

Umfahrung Dormitz West Einwendungen jetzt!

Schriftliche Form bis spätestens 16.12.2014 abgeben!

Auslegung 3.11.-2.12.2014^{*)}

bei Gemeinde Dormitz,

Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz

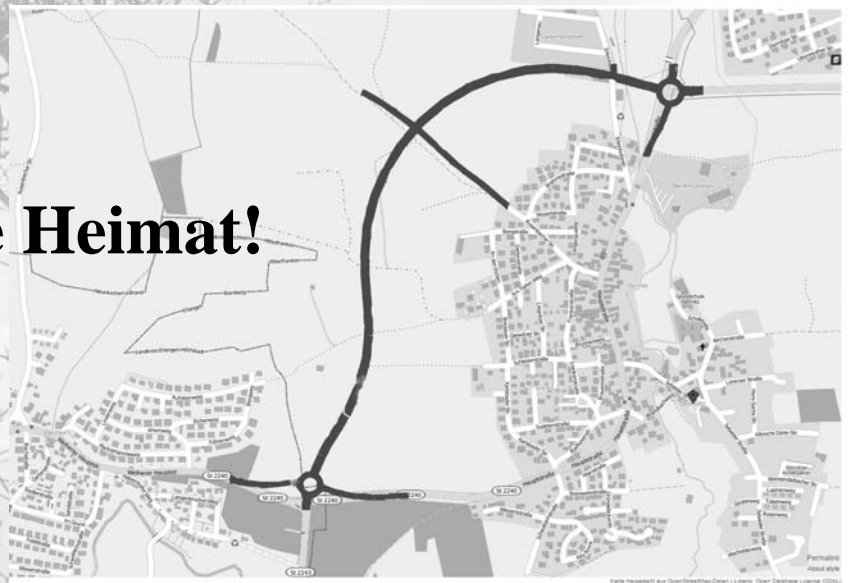
auch unter <http://www.vgdormitz.de/ou-dormitz.htm>



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Ortsgruppe Neunkirchen
am Brand und Umgebung

Bewahren Sie Ihre Heimat!



Verlauf Variante 5 Kartenquelle: © OpenStreetMap contributors

Mögliche zu nennende Einwendungsgründe zur Auswahl:

1. Schutzgut Mensch

- Unwiederbringliche Zerstörung des Landschaftsbildes und unserer Kulturlandschaft.
- Abnehmende Verkehrssicherheit in der Rosenbacherstraße, da einziger Zugang zu den Feldern, erhöhte Frequentierung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge...
- Zustand der Ortsdurchfahrt bleibt unverändert -> keine Verbesserung der Verkehrssicherheit. Ziel- und Quellverkehre bleiben erhalten ebenso der Durchgangsverkehr zu EDEKA, Metzger, Arzt, Bäcker, Banken und der Schwerlastverkehr der Containerbetriebe.
- Lärm- und Abgasimmissionen über ganz Dormitz, verstärkt durch 60% Süd-Westwindlage. Zusätzlich zur Strapaze der Ortsstraßenanlieger - die sicher gemindert werden muss - werden neue Wohngebiete belastet.

2. Schutzgut Tiere

- Gefährdung von durch artenschutzrechtliche Verbotbestände stark geschützten und seltenen Fledermauspopulationen aufgrund der Trassenführung durch deren Nahrungshabitate (auch wenn der Eichenwald an der Rosenbacherstraße nunmehr nördlich knapp umfahren wird).
- Zerstörung von zwei durch artenschutzrechtliche Verbotbestände stark geschützten Zauneidechsenpopulationen, ...
- Gefährdung der örtlichen durch artenschutzrechtliche Verbotbestände geschützten seltenen Vogelarten wie Goldammer, Heidelerche, Rebhuhn, Braunkehlchen, Grünspecht usw. wegen Trassenführung durch deren Habitate und Brutplätze. Auch wurde im Bereich der Wiedehopf von Anwohnern gesehen. ...
- Empfindliche Störung des durch artenschutzrechtliche Verbotbestände stark geschützten Lebensraums des Eisvogels, der Wasserramsel und des Bibers an Brand- und Ebersbach.

*) Hinweis: Einwendungen müssen bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich bei der Gemeinde oder bei der Regierung von Oberfranken erhoben werden.

3. Schutzgut Boden und Pflanzen

- Durchschneidung des wertvollen, unter strengem Schutz stehenden Auenwaldes an Ebers- und Brandbach, der unwiederbringlich und ohne adäquaten Ausgleich verloren ist.
- Durchschneiden von wichtigen Überschwemmungsgebieten auf einer Länge von 150m entlang des Brand- und Ebersbaches.
- Zerstörung wertvoller landschaftlicher Nutzflächen; trotz Bekenntnisses des Freistaat Bayerns zu einer deutlichen Reduzierung des Flächenverbrauchs beizutragen, käme es zu einem weiteren und unverständlichen Flächenfraß von 15,18 ha (neu in Anspruch genommene Fläche).
- Zerstörung des empfindlichen Lebensraums Streuobstwiese; Ausgleichsflächen sind als nicht ausreichend anzusehen

4. Schutzgut Wasser

- Gefährdung unseres Trinkwassers, nicht nur während der Bauphase, durch PKW- oder LKW-Unfälle. Trotz vorgesehener Schutzmaßnahmen steht das Risiko nicht im Verhältnis zum potentiellen Verlust der Trinkwasserbrunnen der Marloffsteiner Gruppe.
- Alle Straßenabwässer bzw. Überläufe der Straßengräben und Auffangbecken werden in den wassersensiblen Bereich des Ebersbaches, des Brandbaches bzw. des Selaugrabens geleitet. Alle Bereiche sind schon jetzt bei Starkregen massiv überlastet. Die vorgesehenen Retentionsflächen sind unzureichend.

5. Schutzgut Eigentum

- Generelle Entwertung von Wohn- und Grundeigentum, durch Lärm, Abgase und Hochwässer bei Starkregen... -

6. Schutzgut Kultur

- Zerstörung von fünf Bodendenkmälern (Urnenzeitl. Gräberfeld, vorgeschichtl. Siedlungen)
- Zerstörung der alten 1,4m tiefen Sohlstufe am Brandbach durch Entfernung der Begradigung auf einer Länge von 50 m.
- Zerstörung der Kulturlandschaft, Hanglagen, Hecken, Streuobstwiesen, starke Beeinträchtigung des historisch wertvollen Eichen Hohlweges

7. Schutzgut übergeordnetes öffentliches Interesse

- In Abwägung aller Schutzgüter steht die Baumaßnahme in keinem vertretbaren Verhältnis zur Zerstörung.
- Keinerlei Verbesserung der straßenbaulichen Infrastruktur, da die Umfahrung Uttenreuth-Weiher-Buckenhof nicht besteht und auch in absehbarer Zeit nicht entstehen wird – eine direkte Anbindung an die A73 ist nicht gegeben.
- Eventuelle Umweltverschmutzung durch bestehenden Kfz-Betrieb in der Erleinhofer Straße wird bei Hochwasser billigend in Kauf genommen.

- **Ausführliche Infos für mögliche Einwendungen finden Sie unter:**

<http://www.forchheim.bund-naturschutz.de/index.php?id=9769>

- **Verfahren und Fristen sind nachzulesen im Mittelungsblatt Dormitz, auch unter:**

<http://www.vgdormitz.de/data/vgblatt2014-44.pdf>

Hinweise für Einwender - WICHTIG !!!!

Beigefügt finden Sie eine Vorschlags-Einwendung aus dem Bereich Öffentliches Interesse. Diese können Sie mit Ihren persönlichen Daten weiter ausfüllen und direkt verwenden.

Um nicht als Sammel-Einwendung zu gelten, müssen Sie die persönliche Betroffenheit in eigenen Rechten zum Ausdruck bringen (auch wenn Sie später zu einer Klage berechtigt sein wollen). Es muss daher erkennbar gemacht werden, warum man sich in seiner Gesundheit, im Eigentum oder in der Berufsausübung durch die Baumaßnahme beeinträchtigt sieht.

Schreiben Sie das in den vorgesehen Bereich der Vorschlags-Einwendung. Themen können Sie aus der obigen Ausstellung beliebig auswählen oder auch eigene wählen – mindesten zwei!

Wer innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhebt, verliert sämtliche Rechtspositionen im Planfeststellungsverfahren, kann später nicht gegen einen Planfeststellungsbeschluss klagen und wird vom Gesetz so behandelt, als habe er dem Projekt zugestimmt.

Einwendungen sind nur dann gültig, wenn Sie ausdrücklich so bezeichnet sind. Schreiben sie nicht „Stellungnahme“ oder „Beschwerde“ o. ä. darüber.

Reichen Sie die Einwendung innerhalb der o.g. Abgabefrist bei der Gemeinde Dormitz ein.